

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00566 vom 23. Januar 2019**

ZH Verwaltungsgericht, 2019-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00566](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00566)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00566 du 23 janvier 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00566 del 23 gennaio 2019

## **Regeste**

fehlendes Rechtsdomizil | [Voraussetzungen für das Vorliegen eines eigenen Rechtsdomizils] Als Rechtsdomizil gilt die Adresse, unter welcher die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann. Dies bedingt, dass die Rechtseinheit an der angegebenen Adresse aufgrund eines Rechtstitels (beispielsweise Eigentum, Miet- oder Untermietvertrag) über eine Lokalität verfügt, die den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können. Hat die Rechtseinheit kein eigenes Rechtsdomizil, muss im Handelsregister ein Domizilhalter bzw. eine c/o-Adresse angegeben werden. Nicht zulässig sind fiktive Adressen, bei welcher die Erreichbarkeit lediglich durch eine postalische Umleitung von Briefsendungen an eine Postfachadresse sichergestellt wird (E. 2.4). Nachdem der Nachweis eigener Lokalitäten an der eingetragenen Adresse bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erbracht wurde, muss - trotz gegenteiliger Bestätigung durch den Verwaltungsrat - davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin dort über kein rechtsgenügendes Rechtsdomizil verfügt. Das Handelsregisteramt verfügte daher zu Recht die Auflösung der Beschwerdeführerin (E. 2.5). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 5**

Ausgangsgemäss gilt es die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachstehenden Urteilsdispositiv ist Folgendes zu erläutern: Öffentlichrechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen. Dazu zählen insbesondere auch Entscheide über die Führung des Handelsregisters (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Da der Streitwert Fr. 30'000.- übersteigt (vgl. vorn 1.2), ist insofern auf das ordentliche Rechtsmittel nach Art. 72 ff. BGG zu verweisen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.